

Anlage 1 zu Nummer 3.2 (Auswahlkriterien)

Der EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW hat am 12. November 2024 gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 die von der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW vorgeschlagenen Kriterien für die Auswahl der Vorhaben genehmigt. Die durch den Begleitausschuss zu genehmigenden Auswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

Die Auswahlkriterien sind in drei unterschiedliche Kategorien aufgeteilt.

- **Kategorie 1: 40%** der Bewertung erfolgt anhand von Auswahlkriterien, die in **allen Spezifischen Zielen gleich sind:**

Auswahlkriterium	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20

- **Kategorie 2: 40%** der Bewertung ergeben sich aus jeweils **zwei Kriterien eines spezifischen Ziels (SZ)**, die jeweils mit 20% gewichtet werden:

SZ/ Maßnahme	Auswahlkriterium
1-3 und 13.1-13.4 sowie 14.4	Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens
4 und 13.5	Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erschließung/Erweiterung des Fachkräftpoteentials
5-6	Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz
	Beitrag zur Treibhausgasminderung
7	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
8 und 14.1-14.3	Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft
	Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie

9	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie NRW
10	Beitrag zur nachhaltigen, vernetzten städtischen Mobilität, einschließlich des Verflechtungsraums oder der Verflechtungsräume
	Beitrag zur Attraktivierung modernisierter Verkehrssysteme im Rahmen des Übergangs zur CO2- neutralen Wirtschaft
11.1	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Integrierter Ansatz zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, ökologischen und klimatischen Situation
11.2	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag des Vorhabens zu den Zielen und Handlungsfeldern des Territorialen Strategiekonzeptes
12	Beitrag zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris
	Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP)

- **Kategorie 3: 20%** der Auswahlkriterien können **aufruf- bzw. wettbewerbsspezifisch** durch die für den jeweiligen Aufruf/Wettbewerb verantwortlichen Ministerien vergeben werden.
Es sind **bis zu 4 Kriterien** möglich, die zusammen 20% ergeben (1x 20% oder 2x 10% oder 1x 10% und 2x 5% oder 4x 5%).
- Für **kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidungen** nach Ende der Wettbewerbsphase gelten die Kriterien des letzten passenden Aufrufs/Wettbewerbs. Bei kriteriengesteuerten Einzelfallentscheidungen für Vorhaben von strategischer Bedeutung gelten folgende spezifischen Kriterien:

Auswahlkriterium	%
Besonderer europäischer Beitrag, europäische Zusammenarbeit, Übertragbarkeit auf andere europäische Regionen	10
Breite Akzeptanz, Verständlichkeit und langfristige Wirkung des Vorhabens	10

- Die **Bewertung** der Kriterien erfolgt nach einem **Punktesystem**:

0	trifft nicht oder kaum zu
1	trifft teilweise zu, es bestehen noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten
2	trifft größtenteils zu, aber einige Aspekte könnten noch verbessert werden
3	trifft voll und ganz zu

Ein Projekt kann insgesamt bis zu 300 Punkte erhalten.

Für die Feststellung der Förderwürdigkeit sind mindestens 200 Punkte erforderlich.

Projekte von strategischer Bedeutung müssen mindestens 240 Punkte erreichen.

Wird ein Projekt in mindestens einem Auswahlkriterium mit 0 Punkten bewertet, so beträgt die Gesamtpunktzahl für das Projekt 0 Punkte. Es ist somit nicht förderwürdig.

Bei Richtlinienförderung erfolgt die Auswahl der Vorhaben auf Grundlage der o.g. Kriterien, ohne dass diese bepunktet und gewichtet werden.

Auch bei Richtlinienförderungen sind diejenigen Vorhaben von einer Förderung ausgeschlossen, die mindestens ein Auswahlkriterium nicht erfüllen.